

SACHKUNDE ERWÜNSCHT

von Raimund H. Drommel

Es gibt Tage, da sollte man keinen Fuß vor die Tür setzen. Einen solchen Tag durchlitt ich zuletzt am Montag, dem 31. Oktober 1988.

Der Regen peitschte vom Himmel, stechende Zahnschmerzen quälten mich. Und zuschlechterletzt begegnete mir auch noch ein Exemplar einer hierzulande höchst seltenen Species: ein »forensischer Linguist«.

Dieser von mir fachlich durchaus geschätzte Germanist hatte auch bereits einen kundigen Beitrag zur Urheberidentifizierung bei Anonym Schreiben veröffentlicht und nach eigener glaubhafter Aussage auch mehrere einschlägige Gerichtsgutachten gefertigt.

Wir geraten bei einem Gläschen Cognac über das Thema der Verfasseridentifizierung ins Plaudern, und ich erwähne den legendären Evans-Fall aus dem Jahre 1950¹, bei dem der bekannte schwedische Anglist und Linguist Jan Svartvik durch eine forensisch-linguistische Analyse einen »tödlichen« Justizirrtum nachwies.² Doch mein verehrter Kollege zuckt nur die Achseln. Der Fall und folglich auch Svartviks Vorgehensweise sind ihm gänzlich unbekannt.

Macht nichts. – Mit dem Trost, niemand könne alles kennen, leite ich über zu den anderen schwedischen Experten. Hier wiederum speziell zu den frühen Entwicklungen, Ergebnissen und Erkenntnissen der Forensischen Linguistik.³ Doch auch dabei registriere ich nur ein ungläubiges Staunen: »Was es nicht alles gibt!«

Aller guten Dinge sind drei, sage ich mir, und spreche die Arbeit von Dietrich Jöns an. Aber auch Name und (Mit-)Wirken des Mannheimer Philologen, z. B. beim Indizienbeweis gegen den »Eisenbahnattentäter« Monsieur X⁴, sind dem nach wie vor durchaus geschätzten Fachmann ebenfalls ein Rätsel.

Tieftraurig bilanziere ich also eine völlige Unkenntnis sowohl der »Wissenschaftsgeschichte« der Forensischen Linguistik als auch der einschlägigen Kriminalgeschichte bei meinem verehrten Gesprächspartner.

Leser, die sich nicht zur »Fachwelt«⁵ – was immer das sein mag – rechnen, werden sich nun fragen, ob dies ein Einzelfall war: Wenn schon die von Hause aus mit Texten befaßten und zugleich forensisch interessierten sprachwissenschaftlichen, teils sogar gutachtenden Germanisten hierzulande den einschlägigen Forschungsgrund auch nicht einmal ansatzweise (!) kennen, wie mag es da erst bei den Nicht-Linguisten und Nicht-Philologen aussehen? – Ja, Sie fürchten leider richtig, verehrte Leser.

Aus Platzgründen lasse ich die diesbezüglichen Bemühungen des Bundeskriminalamtes (BKA), am Rande (aber doch deutlich außerhalb) der Forensischen Linguistik, hier unkommentiert.⁶ Ich wage vielmehr einen Sprung bis zum Sommer letzten Jahres, als die beiden Kritiker aus dem Institut für deutsche Sprache (IDS) erstmals unverbraucht die publizistische Bühne betraten.

Auch auf die Gefahr hin, nun einige Leser gewaltig enttäuschen zu müssen: Es macht nicht den geringsten Sinn, daß wir uns Brückners und Wetzens im SPRACHREPORT (und anderswo) formulierten »Behauptungen« und »Standpunkten« zuwenden, bevor wir uns mit ihnen in die Niederungen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik begeben haben.

Es gab eine Zeit, da führte an deutschen Hochschulen der Weg zu den Inhalten geisteswissenschaftlicher Studiengänge für alle Erstsemester durch das »Nadelöhr« eines propädeutischen Grundkurses, häufig als »wissenschaftliche Arbeitstechnik« etikettiert. Dort wurde vielerlei vermittelt, zum

Beispiel, daß vor jedweder wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Untersuchungsgegenstand selbstverständlich zunächst einmal dessen aktueller (!) Forschungsstand aufzuarbeiten ist. Der Weg dorthin: Bibliographieren. – Nicht alles vor 1968 war schlecht, liebe Freunde.

Heutzutage sind die bibliographischen Wege kürzer, die Zugriffsweisen zur Literatur vielfältiger als im Zeitalter dominierender Kartei- und Zettelkästen. Um so befremdlicher ist der »neue Trend«, der sich (auch) beim forensischen Textvergleich lautstark manifestiert: »Bibliographieren? – Nein, danke!«

Leider standen auch mir in den letzten fünf Jahren keine Heinzelmännchen zur Seite, weder in der Forschung noch in der Lehre oder Praxis; nicht bei der Literatursuche, nicht beim Aufbau einer Textsammlung anonymer Schreiben, nicht bei der Implementierung von PC-Programmen und nicht bei der Erläuterung meiner Gutachten vor Gericht.

Der guten Ordnung halber sei vermerkt, daß meine Begegnung mit besagtem Germanisten nachweisbar deutlich vor Brückners und Wetzens »*eingehender Befassung mit dem Thema*«⁸ lag.

Aber auch die relativ kurze Dauer ihrer Beschäftigung mit der Forensischen Linguistik hätte die beiden IDS-Wissenschaftler mitnichten der Mühe entheben dürfen, sich den einschlägigen Forschungsstand – zumindest »in kleinen Dosen« – anzueignen. Erst recht angesichts ihrer pauschalen Kritik am »forensischen Textvergleich« und an den »linguistischen Gutachten«.

Nun wäre »den Verfechtern des Textvergleichs«⁹ hierzulande wirklich nichts lieber als eine etwas sachkundigere (und damit vielleicht sogar kon-

strukture) Kritik an ihren Methoden und Verfahren. Zu dieser Sachkunde sollten wir unseren ganz wenigen grundsätzlichen Kritikern baldigst verhelfen. Dieser kurze Aufsatz ist ein erster bescheidener Versuch.¹⁰

In diesem Sinne sind zunächst einmal alle hier angeführten Literaturhinweise den beiden IDS-Mitarbeitern ins Lastenheft zu schreiben. Vermutlich aber auch den wenigen Linguisten, die Anfang Oktober letzten Jahres in Göttingen eine Art »bundesdeutscher Standortbestimmung« der Forensischen Linguistik versucht haben.

Lasset also, hochverehrte »Maestri critici«, uns »forensische Spinner« nicht länger allein im Regen stehen! Machet Euch zunächst die Anfänge sowohl der forensisch-linguistischen »Wissenschaftsgeschichte« als auch der einschlägigen Kriminalgeschichte¹¹ zueigen. Und strafet uns sodann erneut mit Eurer Strenge.

Anmerkungen und Literaturhinweise

- 1 Timothy John Evans, Berufsfahrer. Wurde am ehrwürdigen Londoner Old Bailey zum Tode durch den Strang verurteilt und am 9. März 1950 in Pentonville hingerichtet. Man vergleiche zum Beispiel L. Kennedy: *10 Rillington Place* (Panther paperbacks), London 1961.
- 2 Jan Svartvik hat darüber verschiedentlich berichtet, unter anderem in der bekannten Monographie *The Evans Statements: A Case for Forensic Linguistics*, Stockholm 1968. Evans wurde nach Svartviks forensisch-linguistischer Beweisführung vor den Londoner »Royal Courts of Justice« (22. 11. 1965–21. 1. 1966) posthum freigesprochen.
- 3 Exemplarisch zwei »Schweden-Happen« nach altem Rezept:
Sture Allén: Om textattribution. In: *Arkiv för nordisk filologi* 86/1971, S. 81–113.
Ture Johannisson: *Ett språkligt signalement*. Göteborg 1973 (540 Seiten, ausführliche englischsprachige Zusammenfassung).
- 4 Siehe unter anderem Reiner Haehling von Lanzener: *Der Eisenbahnattentäter »Monsieur X«*. Von der Spur zum Beweis. Heidelberg 1980, insbesondere S. 52–55.
- 5 Den Begriff »Fachwelt« entnehme ich in diesem Zusammenhang Brückners und Wetzens Beiträgen in SPRACHREPORT 4/89 (S. 14 und 16).
- 6 Ich möchte jedoch alle BKA-Mitarbeiter und alle »Externen«, die ernsthaft an der sprachwissenschaftlichen Kriminalistik interessiert sind, zum wiederholten Male (!) auffordern, sich doch endlich einmal zumindest auf den bibliographischen Stand von 1979 (!) des Juristen Horst Herold zu katapultieren:
Horst Herold: Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik. In: *Kriminalistik* 1/79, S. 17–26 (speziell S. 20–21).
- 7 Wäre Jan Svartvik damals im Vereinigten Königreich rechtzeitig, d. h. vor jenem Todesurteil »zum Zuge gekommen«, so hätte dieser tragische Justizirrtum durch eine zeitgleiche Medien-

Kampagne à la Brückner & Wetz vielleicht dennoch stattgefunden. Und das ist nur eines der vielen forensisch-linguistischen Beispiele aus der internationalen Kriminalgeschichte.

- 8 Belege für meine Aussage und für die zitierte Wendung in SPRACHREPORT 4/89, S. 15, und in *Kriminalistik* 1/90, S. 17.
- 9 Formulierung aus *Kriminalistik* 1/90, S. 17.
- 10 Zwei weitere Hinweise auf bereits vor 1970 (!) veröffentlichte Beiträge zur quantitativen Methodik der Verfasser-Identifizierung:
Richard W. Bailey und L. Doležel: *Annotated Bibliography of Statistical Stylistics*. University of Michigan Press 1967 (sehr empfehlenswert). Dieselben (Hrsg.): *Statistics and Style*. New York 1969.
- 11 Wie wichtig das ausgiebige Studium der Kriminalgeschichte ist, zeigt auch der legendäre Fall von Ronald V. St. German. Der entsprechende Prozeß führte z. B. eine bis dahin in der englischen Rechtsgeschichte noch nicht gekannte Anzahl forensisch-linguistischer Experten vor Gericht zusammen, unter ihnen auch Jan Svartvik (Kurzinformationen dazu in: *R. V. St. German. All England Laws Report* 1978, S. 198–199).

Dr. Raimund H. Drommel arbeitet freiberuflich als linguistischer Gutachter und erstellt u. a. forensische Textvergleiche zur Verfasser-Identifizierung.